

Ludwigsmonument Luisenplatz

Die hessische Verfassung von 1820 galt im liberalen Bürgertum des frühen 19. Jahrhunderts als ein Symbol für fortschrittliche Politik und für politische Freiheiten. Ähnlich wie die anderen landständischen Verfassungen in den damaligen deutschen Kleinstaaten schuf sie einen einheitlichen Staatsaufbau. Außerdem wurde mit ihr die Leibeigenschaft im Großherzogtum abgeschafft und die Wehrpflicht eingeführt. Erstmals waren Protestanten und Katholiken als Staatsbürger gleichberechtigt.

Vor allem sah die Verfassung ein Parlament mit zwei Kammern vor. Der Ersten Kammer gehörten vor allem Adelige und geistliche Würdenträger an. Die Angehörigen der Zweiten Kammer wurden in einem dreistufigen Wahlverfahren bestimmt. Die Wahlberechtigten bestimmten zunächst Bevollmächtigte. Die Bevollmächtigten kürten Wahlmänner, welche dann die Abgeordneten wählten.

Das Wahlrecht war durch hohe Altersgrenzen und vor allem durch hohe Vermögensgrenzen stark beschränkt. Nur ein kleiner Teil der erwachsenen männlichen Bevölkerung Hessen-Darmstadts konnte seine Stimmen abgeben. Auch die Rechte des Parlaments waren im Vergleich zu heutigen Volksvertretungen eingeschränkt: Gesetzesinitiativen konnte lediglich die Regierung ergreifen. Vorbilder für die Verfassung waren die französische Charte Constitutionnelle von 1814 und die bayerische Verfassung von 1818.

Anders als es das Monument erahnen lässt, war auch Ludwig I. kein glühender Freund weitgehender Bürgerrechte gewesen. Die Verfassung wurde 1820 zwar formell durch eine Reform seitens des Monarchen auf den Weg gebracht. Jedoch kamen wichtige Elemente nur durch erheblichen Druck aus der Öffentlichkeit hinein.

Seit 1816 arbeitete ein kleines Gremium der Regierung an einem Text. Die Regierung erließ im März 1820 ein Edikt, das weit hinter anderen Verfassungen dieser Zeit blieb. Zum Beispiel war die Aufhebung der Leibeigenschaft zunächst nicht aufgenommen worden. Allerdings enthielt das Edikt schon die Bestimmungen zum Landtag. Dieser wurde im Lauf des Jahres gewählt. Die gewählten Abgeordneten waren unzufrieden mit der vorläufigen Verfassung. Sie protestierten und weigerten sich, ihre Tätigkeit aufzunehmen. Damit erzwangen sie eine Überarbeitung der Verfassung, die im Dezember 1820 Jahres in der endgültigen Version verkündet wurde. Insofern war die Hessische Verfassung gegen den Willen des Großherzogs zu einem Symbol selbstbewusster politischer und freiheitlicher Forderungen des Bürgertums geworden.

Felix Straubinger

Literatur

Engels, Peter: Kleine Geschichte eines großen Denkmals. Das Ludwigsmonument in Darmstadt, Darmstadt ³2006

Fleck, Peter: Der lange Ludwig in Darmstadt. Fürst und Verfassung; in: Heidenreich, Bernd/Böhme, Klaus (Hrsg.): Hessen. Geschichte und Politik, Stuttgart 2000, S. 263-276.

Links

Ludwigsmonument im Stadtlexikon Darmstadt

<https://www.darmstadt-stadtlexikon.de/l/ludwigsmonument/>

Eintrag zum Großherzog Ludewig I.

<https://www.darmstadt-stadtlexikon.de/l/ludewig-i-grossherzog-von-hessen-und-bei-rhein.html>

Text der Verfassung von 1820

<http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfhessen.html>